



INHALT:

- Prüfungsbericht nach der Makler- und Bauträgerverordnung
- Einrichtung einer Lichtzeichenanlage im Kreuzungsbereich B 471/St 2070/Autobahnausfahrt Inning A 96 aus Richtung Lindau
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, Fl.Nrn. 671, 669 und 668, Gemarkung Starnberg
- 19. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauweg, Würm- und Berger Straße (Schulz-Verlag), Gemarkung Percha; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 III für das Gebiet zwischen Wittelsbacher-, Ludwig-, Maximilian- und Zweigstraße, betreffend die Fl.Nrn. 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59/5, 59/6 (T), 69/2 (T), Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 III für das Gebiet an der Wittelsbacher-, Ludwig-, Maximilian- und Zweigstraße, betreffend die Fl.Nrn. 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59/5, 59/6 (T), 69/2 (T), Gemarkung Starnberg
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA; Umstellung der Gebühren auf Euro-Beträge

Prüfungsbericht nach der Makler- und Bauträgerverordnung

Sämtliche Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Gewerbeordnung (Immobilien-, Darlehen- und Anlagevermittler sowie Bauträger und Baubetreuer) unterliegen der Prüfungspflicht gemäß § 16 Makler- und Bauträgerverordnung. Diese Verpflichtung gilt auch für juristische Personen (z. B. GmbH). Der Prüfungsbericht für das Jahr 2000 ist dem Landratsamt Starnberg bis spätestens 31.12.2001 zu übermitteln. Es empfiehlt sich daher, spätestens jetzt geeignete Prüfer zur Erstellung des Prüfungsberichts zu beauftragen. Sollte ein Gewerbetreibender im Berichtszeitraum überhaupt nicht im Sinne des § 34 c Gewerbeordnung tätig gewesen sein, hat er, ebenfalls bis 31.12.2001, anstelle des Prüfungsberichts eine schriftliche Negativklärung vorzulegen.

Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist (31.12.2001) ist nicht möglich. Vorsorglich teilen wir Ihnen mit, dass bei Nichteinhaltung der Frist Zwangsgelder und Bußgelder in beträchtlicher Höhe drohen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Starnberg, Amt für Gewerberecht und Verbraucherschutz, Frau Reinhart, Telefon: 08151/148-466, Telefax: 08151/148-11340, E-Mail: Lydia.Reinhart@LRA-Starnberg.de

Einrichtung einer Lichtzeichenanlage im Kreuzungsbereich B 471/St 2070/Autobahnausfahrt Inning A 96 aus Richtung Lindau

Das Landratsamt Starnberg erlässt im Einvernehmen mit der Autobahndirektion Südbayern als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 44 und 45 StVO folgende

ANORDNUNG:

- Zur Regelung des Verkehrs im Kreuzungsbereich B 471 / St 2070 / Autobahnausfahrt Inning A 96 Richtung Lindau wird eine Lichtzeichenanlage eingerichtet (Vollbeampelung). Die Platzierung der einzelnen Signalanlagen und die erforderlichen Fahrbahnmarkierungen haben nach dem Signallage- und Markierungsplan des Straßenbauamtes München vom August 2001 zu erfolgen, der Bestandteil dieser Anordnung ist. Die Funktionsweise der Lichtzeichenanlage erfolgt nach dem dazugehörigen Phasenfolgeplan.
- Der Vollzug der Anordnung obliegt dem Straßenbauamt München.

LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, Fl.Nrn. 671, 669 und 668, Gemarkung Starnberg

Der Stadtrat hat am 22.10.2001 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Die 1. Änderung ist erforderlich, um das Gelände in seinem ursprünglichen Zustand zu erhalten und die Festsetzungen zur Wandhöhe zu verdeutlichen. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt. Starnberg, 26.11.2001

STADT STARNBERG
H. Thallmaier, 1. Bürgermeister

19. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauweg, Würm- und Berger Straße (Schulz-Verlag), Gemarkung Percha

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 III für das Gebiet zwischen Wittelsbacher-, Ludwig-, Maximilian- und Zweigstraße, betreffend die Fl.Nrn. 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59/5, 59/6 (T), 69/2 (T), Gemarkung Starnberg

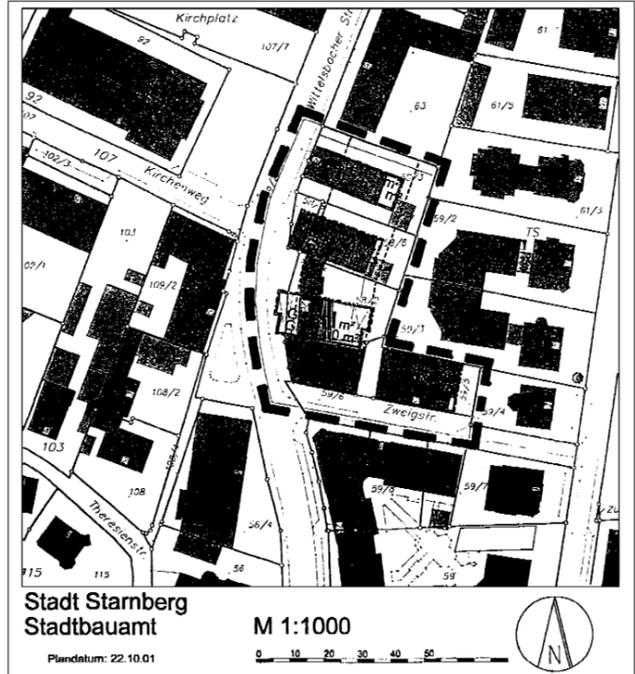
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
Der Stadtrat hat am 22.10.2001 die Änderung dieser Bauleitpläne beschlossen. Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die

voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt am 06.12.2001 im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal in folgender Reihenfolge:
09.00 Uhr 19. Änderung des Flächennutzungsplans.
09.30 Uhr 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 III.
Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Starnberg, 26.11.2001

STADT STARNBERG
H. Thallmaier, 1. Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 III für das Gebiet an der Wittelsbacher-, Ludwig-, Maximilian- und Zweigstraße, betreffend die Fl.Nrn. 58/2, 58/3, 58/4, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59/5, 59/6 (T), 69/2 (T), Gemarkung Starnberg

Der Stadtrat hat am 22.10.2001 die Erweiterung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 III beschlossen, er umfasst nun die o. g. Flurnummern.



Starnberg, 26.11.2001

STADT STARNBERG
H. Thallmaier, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA; Umstellung der Gebühren auf Euro-Beträge

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), geändert durch Gesetze vom 23.2.1999 (GVBl S. 36) und vom 16.12.1999 (GVBl S. 521) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 i. d. Fassung vom 01.08.2001 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 i. d. Fassung vom 14.8.1997 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung, Abfallgebührensatzung (AbfGS), vom 14. Dezember 1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21. Dezember 1995), in der Fassung vom 01.07.2001 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 23 vom 1. Juni 2001)

§ 1

§ 4 Gebührensatzung - Abs. 1, 2, 2a - erhalten folgende Fassung:
(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	22,20	11,10	5,55	0,80
2. Behältervolumen 120 l	41,40	20,70	10,35	1,60
3. Behältervolumen 240 l	83,40	41,70	20,85	3,20
4. Behältervolumen 660 l	228,00	114,00	57,00	8,80
5. Behältervolumen 1.100 l	380,40	190,20	95,10	14,60
6. Behältervolumen 2.500 l	864,00	432,00	216,00	33,20
7. Behältervolumen 3.500 l	1.209,60	604,80	302,40	46,50
8. Behältervolumen 5.000 l	1.728,00	864,00	432,00	66,40
9. Behältervolumen 7.000 l	2.419,20	1.209,60	604,80	93,00

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein(en)

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	150,60	75,30	37,65	5,80
2. Behältervolumen 120 l	301,80	150,90	75,45	11,60
3. Behältervolumen 240 l	605,40	302,70	151,35	23,20
4. Behältervolumen 660 l	1.666,80	833,40	416,70	64,00
5. Behältervolumen 1.100 l	2.778,00	1.389,00	694,50	106,80
6. Behältervolumen 2.500 l	6.314,40	3.157,20	1.578,60	242,90
7. Behältervolumen 3.500 l	8.839,80	4.419,90	2.209,95	340,00
8. Behältervolumen 5.000 l	12.628,80	6.314,40	3.157,20	485,80
9. Behältervolumen 7.000 l	17.680,20	8.840,10	4.420,05	680,00
10. Restmüllsack (110 l)				13,00
11. Restmüllsack (60 l)				7,00

Kurzzeitpflege
Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt, **Tel.: (0 81 51) 148 - 251.**

2 a) Übersteigt das Volumen der Biomüllgefäße das für das jeweilige Grundstück vorgehaltene Restmüllgefäßvolumen um mehr als 59 l, beträgt die Gebühr für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
60 l Biomüllgefäß	41,40	20,70	10,35	1,60
80 l Biomüllgefäß	58,20	29,10	14,55	2,25
120 l Biomüllgefäß	87,60	43,80	21,90	3,40
240 l Biomüllgefäß	175,20	87,60	43,80	6,75

§ 2

§ 4 Gebührensatzung - Abs. 5 Satz 1 - erhält folgende Fassung:
(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für:

	bis 10 kg/Euro	Euro/ t
1. Abfälle nach § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, u. 4 AbfWS	8,00	410,00
2. Gartenabfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS)	0,50	51,00

§ 3

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Starnberg, den 20.11.2001
ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Frauenbüro
• Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
• „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
• Hilfen für Alleinerziehende
• Fortbildungskurse für Frauen
• Frau und Familie
Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg **Telefon 08151/148511**

Staatlich anerkannte **Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**
im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a
Wir bieten an:
Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.
Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige
im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a
Wir bieten an:
Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.
Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-900

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg
Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:
• in der Erziehung
• in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.

Beratungsstelle für ausländische Mitbürger durch den Ausländerbeirat Starnberg
Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–18 Uhr im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a
Nächster Beratungstermin:
Donnerstag, 6. Dezember 2001